



## Waldbesitzerverband

der Gemeinden, Gemeindeverbände  
und öffentlich-rechtlichen Körperschaften  
in Nordrhein-Westfalen e.V.  
53175 Bonn  
August-Bebel-Allee 6

Telefon (0228) 95 96 2.23  
Telefax (0228) 95 96 2.34  
e-Mail: [daniela.muss@dstgb.de](mailto:daniela.muss@dstgb.de)  
[www.wbv-nrw.de](http://www.wbv-nrw.de)

Bonn, den 24. Januar 2005

Geschäfts-Zeichen: 00-46

WBV August-Bebel-Allee 6 53175 Bonn

An den Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Ulrich Schmidt  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft am 1. Februar 2005**  
Landtags-Drs. 13/6348

**hier: Stellungnahme des Gemeindewaldbesitzerverbandes NRW**

Sehr geehrter Herr Schmidt,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in Vorbereitung der oben genannten Anhörung erhalten Sie vom Gemeindewaldbesitzerverband NRW die beigefügte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerd Landsberg

**Leerseite**



## **Waldbesitzerverband**

der Gemeinden, Gemeindeverbände  
und öffentlich-rechtlichen Körperschaften  
in Nordrhein-Westfalen e.V.  
53175 Bonn  
August-Bebel-Allee 6

### **Stellungnahme des Gemeindewaldbesitzerverbandes NRW**

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft am 1. Februar 2005; Landtags-Drs. 13/6348**

#### **I. Problem**

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes verpflichtet Wald besitzende Städte und Gemeinden, bei der Bewirtschaftung ihrer Grundflächen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise zu berücksichtigen. Gleichzeitig haben Wald besitzende Städte und Gemeinden ihre Grundflächen, die sich für die naturverträgliche Erholung der Bevölkerung eignen oder den Zugang der Allgemeinheit zu solchen Grundflächen ermöglichen oder erleichtern, in angemessenem Umfang für die Erholung bereitzustellen und zu entwickeln. Obwohl diese Aufgaben zu neuen finanziellen Belastungen für die kommunale Selbstverwaltung führen, sieht der Gesetzentwurf keinen finanziellen Ausgleich für diese zusätzlichen Bewirtschaftungsaufgaben vor.

Der Gemeindewaldbesitzerverband fordert daher einen fairen Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Interessen kommunaler Forstbetriebe und den Interessen der Gesellschaft und des Naturschutzes an einer nachhaltigen und multifunktionalen kommunalen Forstwirtschaft zu schaffen.

Die kommunalen Waldbesitzer befinden sich in einer schwierigen ökonomischen Situation. So erwirtschafteten im Jahr 2002 die Körperschaftswaldbetriebe in Deutschland einschließlich der staatlichen Förderung nur einen positiven Reinertrag von rd. 8 Euro/ha Holzbodenfläche. Ohne staatliche Förderung ist der Reinertrag der kommunalen Forstbetriebe allerdings mit rd. - 40 Euro/ha Holzbodenfläche weiterhin negativ. Die staatliche Förderung lag in 2002 mit rd. 48 Euro/ha Holzbodenfläche leicht unter dem Niveau des Vorjahres. Dem stehen Belastungen aus der Bereitstellung der Schutz- und Erholungsfunktionen von durchschnittlich 44 Euro/ha/Jahr im Kommunalwald gegenüber. Insbesondere in den Städten der Ballungsgebiete können die Aufwendungen jedoch eine Größenordnung von bis zu durchschnittlich 500 Euro/Jahr/ha erreichen. Der Staatswald wird trotz seiner besonderen Vorbildfunktion dagegen nur mit 33 Euro/Jahr/ha, der Privatwald mit 23

Euro/Jahr/ha belastet. Somit sind Betriebsdefizite im Kommunalwald an der Tagesordnung und Abhilfe ist trotz erheblicher Rationalisierungsmaßnahmen kaum mehr mit gewöhnlichen Verbesserungen im Alltag zu schaffen. Von absolut zentraler Bedeutung ist daher für den kommunalen Waldbesitzer die Wiederherstellung der Eigenwirtschaftlichkeit kommunaler Forstbetriebe. Nur über diesen Weg kann eine nachhaltige Forstwirtschaft geleistet werden, die gleichzeitig die von der Bevölkerung erwarteten Wirkungen und Leistungen des Waldes erbringt.

Vor diesem Hintergrund fordert der Gemeindewaldbesitzerverband NRW für die Novelle des Landschaftsgesetzes:

1. Im „öffentlichen Waldbesitz“ sind ökologische Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich zulässig.
2. Fördermittel für den Kommunalwald zur Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Erholungsfunktion des Waldes.
3. Die „kommerzielle sportliche Betätigung“ darf nicht unter den Begriff der Erholung fallen.
4. Der Biotopverbund soll in erster Linie durch langfristige Vereinbarungen gesichert werden (Vorrang Vertragsnaturschutz). Das Prinzip muss lauten: „Partnerschaft für den Naturschutz“ statt „Zwang zum Naturschutz“.
5. Normierung einer Ermächtigung der Gemeinden, das Verhalten im Wald durch Satzung zu regeln. Insbesondere sollten die Gemeinden das Anleinen von Hunden, die Entmischung des Reit-, Fahr- und Fußgängerverkehrs und die Benutzung von Sportgeräten regeln können.
6. Erweiterung der Beiratszusammensetzung um einen Vertreter des Gemeindewaldbesitzerverbandes NRW.

## II. Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften des Gesetzesentwurfs

### Zu § 2 Abs. 1 Nr. 13 (§ 18 Abs. 1 Nr. 4)

#### Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Regelung weist den Waldbesitzern die Verpflichtung zu, die Erholungsfunktion des Waldes sicherzustellen, und bürdet ihnen damit eine erhebliche Kostenlast auf. Dies gilt in gesteigertem Maße für die Gemeindewaldbesitzer, da gemäß § 7 S. 1 BNatSchG und § 2 a Abs. 1 S. 1 LG NRW-Entwurf die öffentlichen Grundflächenbesitzer den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes in besonderer Weise verpflichtet sind. Aufgrund der angespannten Finanzlage und angesichts der wachsenden Ansprüche der Bevölkerung in Bezug auf die Erholungsfunktion des Waldes ist es für die Gemeindewaldbesitzer aber auf Dauer nicht zumutbar, den Wald unter erheblichem Kostenaufwand zu Erholungszwecken bereitzustellen, ohne für diese Dienstleistung einen finanziellen Ausgleich erlangen zu können. Dies gilt insbesondere, sofern die Ausübung von Sport im Wald auf kommerzielle Weise erfolgt.

► Zumindest die kommerzielle Ausübung von Sport sollte aus dem Begriff der Erholung ausgeklammert werden. In Anlehnung an die geplante Novelle des Bundeswaldgesetzes sollte § 2 Abs. 1 Nr. 13 S. 5 LG NW lauten:

*Zur Erholung im Sinne des Satzes 4 gehören auch nichtkommerzielle natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur.*

In diesem Sinne sollte auch § 18 Abs. 1 Nr. 4 umformuliert werden.

Vorsitzender: Hermann-Josef Mießeler, Nettersheim - Geschäftsführer: Dr. Gerd Landsberg, Bonn

### **Zu § 2 a) Abs. 1 und 2**

#### **Grundflächen der öffentlichen Hand, Bereitstellung von Grundflächen**

Die Verpflichtung zur Bereitstellung geeigneter Grundflächen für die Erholung erfasst praktisch das gesamte Gemeindewaldgebiet, so dass den Gemeindewaldbesitzern neben den bereitzustellenden Waldflächen kaum Flächen für Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 19 BNatSchG) verbleiben dürften.

► Die Gemeindewaldbesitzer fordern eine Klarstellung dahingehend, dass die von § 2 a) Abs. 2 LG NRW-Entwurf erfassten Waldflächen weiterhin als Kompensationsflächen im Rahmen der Eingriffsregelung in Betracht kommen.

Durch die Pflicht des § 2 a) Abs. 2 LG NRW-Entwurf entsteht den Gemeindewaldbesitzern eine erhebliche finanzielle Belastung, z. B. durch die Verkehrssicherungspflicht für Wege. Um geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Erholungsfunktion des Waldes und zur Information der Bevölkerung über Ziele und Mittel des Naturschutzes ergreifen zu können, benötigen die Waldbesitzer dringend die finanzielle Unterstützung des Landes. In Schleswig-Holstein ist die Möglichkeit einer finanziellen Zuwendung an Gemeinden, Kreise und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgesehen (§ 44 Abs. 1 LNatSchG Schleswig-Holstein).

► Der Waldbesitzerverband fordert die Bereitstellung von Mitteln im Landeshaushalt zur Unterstützung der Waldbesitzer bei Maßnahmen zur Förderung der Erholungsfunktion des Waldes. Die Verteilung dieser Mittel sollte im LG NRW geregelt werden.

### **Zu § 2 b) Abs. 1**

#### **Biotopverbund**

Der Gemeindewaldbesitzerverband NRW erinnert an seinen Standpunkt, dass die Errichtung eines Biotopverbundssystems sich nicht an starren gesetzlichen Prozentvorgaben, sondern am Landschaftsbild und dessen fachkundiger Analyse orientieren sollte. Naturschutz ist nicht in Prozentpunkten auszudrücken und darf sich nicht auf eine Quote beschränken.

► Unter diesem Aspekt hält der Gemeindewaldbesitzerverband NRW eine Anpassung an den Wortlaut des § 3 Abs. 1 S. 1 BNatSchG, welcher lediglich eine Sollvorschrift erhält, für angebracht.

### **Zu § 2 b) Abs. 4**

#### **Biotopverbund (Sicherungsinstrumente)**

Die Vorschrift regelt die Instrumente zur dauerhaften Sicherung des Biotopverbundes, wobei langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) nur unter anderem erwähnt werden. Angesichts der positiven Erfahrungen, die in Nordrhein-Westfalen mit dem Vertragsnaturschutz gemacht wurden, besteht aus Sicht des Gemeindewaldbesitzerverbandes Anlass, den Waldbesitzern Vertrauen in Hinblick auf den Willen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes entgegenzubringen und vorrangig auf das Instrument des Vertragsnaturschutzes zu setzen. Dies gilt in besonderem Maße für die Gemeindewaldbesitzer, denn naturnahe und naturgerechte Waldwirtschaft ist unabhängig von gesetzlichen Anforderungen Teil der Politik der Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge. Das Instrument des Vertragsnaturschutzes ist Anreiz für die Gemeindewaldbesitzer, den Naturschutz kreativ voranzutreiben. Gesetzlicher Zwang bzw. die Ausweisung von Schutzgebieten als vorrangiges Sicherungselement mag sich hingegen als Motivationsdämpfer auswirken. Dieser Situation wird beispielsweise im Hessischen Naturschutzgesetz (§ 2 b) Rechnung getra-

gen, wo der Vorrang des Vertragsnaturschutzes ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben ist.

► Die Regelung sollte dahingehend umformuliert werden, dass vorrangiges Instrument zur Sicherung des Biotopverbundes der Vertragsnaturschutz ist und dass auf ordnungsrechtliche oder planungsrechtliche Instrumente nur zurückgegriffen werden darf, sofern der Vertragsnaturschutz zur Erreichung des Zwecks der dauerhaften Sicherung des Biotopverbundes nicht ausreichend ist.

#### **Zu § 4 Abs. 2 Nr. 10**

##### **Eingriffe in Natur und Landschaft (Positivliste)**

Die Gleichbehandlung von Weihnachtsbaum- bzw. Schmuckreisigkulturen innerhalb und außerhalb von Baumschulen, welches gemäß der Begründung das Ziel der Regelung ist, kann ebenso gut dadurch erreicht werden, dass die Neuanlage von solchen Kulturen generell aus dem Katalog der Eingriffstatbeständen gestrichen wird. Dieser Weg trüge dem Interesse der Waldbesitzer an einer forstwirtschaftlichen Bodennutzung Rechnung.

► Die Regelung sollte gestrichen werden.

#### **Zu § 4 Abs. 3 Nr. 4**

##### **Eingriffe in Natur und Landschaft (Negativliste)**

Der Gemeindeforstbesitzerverband NRW ist der Ansicht, dass auch die Errichtung von bis zu zwei Windenergieanlagen raumbedeutsam ist. Aus dem Windenergieerlass vom 03.05.2002 ergibt sich bereits, dass bereits eine einzelne Windenergieanlage unter bestimmten Umständen, die bei modernen Anlagen in der Regel gegeben sind, raumbedeutsam sein kann. Ferner können auch schon bis zu zwei Windenergieanlagen das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen, so dass § 4 Abs. 3 Nr. 4 der wörtlich aus § 18 Abs. 1 BNatSchG in § 4 Abs. 1 LG NRW-Entwurf übernommenen Definition des Begriffs „Eingriff“ zuwiderläuft.

► Die Regelung ist zu streichen.

#### **Zu § 4 Abs. 3 Nr. 5 S. 2**

##### **Eingriff in Natur und Landschaft (Negativliste)**

Unter den genannten Voraussetzungen soll „in der Regel“ kein Eingriff vorliegen. Dies bedeutet, dass die forstwirtschaftliche Bodennutzung im Einzelfall auch dann einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen kann, wenn der Waldbesitzer unter Beachtung sämtlicher Verpflichtungen, die ihm per Gesetz obliegen, wirtschaftet. Mehr als die Erfüllung sämtlicher Pflichten zu verlangen, ist jedoch unbillig. Die gesetzeskonforme forstwirtschaftliche Bodennutzung stellt nach der bisherigen Rechtslage (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 LG NRW) keinen Eingriff dar.

► Trotz der wortgleichen Formulierung in § 18 Abs. 2 BNatSchG wird die Streichung der Worte „in der Regel“ angeregt.

#### **Zu § 4 Abs. 3 Nr. 6**

##### **Eingriffe in Natur und Landschaft (Negativliste)**

Waldbesitzern, welche die Bewirtschaftung ihrer Flächen für die Erreichung öffentlicher Belange eingeschränkt haben, ist unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit eine angemessene Frist einzuräumen, um die Bewirtschaftung neu zu organisieren. Die vorgesehene Dreijahresfrist wird als zu kurz empfunden.

► Die Dreijahresfrist ist durch eine Frist von fünf Jahren zu ersetzen.

#### **Zu § 5 a) Abs. 2**

#### **Anerkennung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen (Verordnungsermächtigung)**

Die Ermächtigung an das MUNLV, die Einzelheiten der Führung des Ökokontos durch Rechtsverordnung zu regeln, wird abgelehnt. Zum einen hat sich die Vorgehensweise der unteren Landschaftsbehörden bewährt. Zum anderen läuft die Ermächtigung dem erklärten Ziel der Novelle des Landschaftsgesetzes, Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung voranzutreiben, entgegen.

- ▶ Die Vorschrift sollte gestrichen werden.

#### **Zu § 11 Abs. 4**

#### **Beiräte (Zusammensetzung)**

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf und durch das Bundesnaturschutzgesetz wird den Gemeindewaldbesitzern als öffentlichen Körperschaften in besonderer Weise die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes aufgetragen. Die Verwirklichung der Erholungsfunktion des Waldes sollen sie auf eigene Kosten sicherstellen. Begünstigt sind davon insbesondere die Sporttreibenden. Es ist aber nicht einzusehen, dass die lasttragenden Gemeindewaldbesitzer nicht in den Beiräten vertreten sein sollen, während die Mitwirkung der Begünstigten durch Aufnahme eines Vertreters des Landessportbundes sichergestellt ist. Dabei sind die als neue Beiratsmitglieder vorgesehenen Verbände im Gegensatz zu den Gemeindewaldbesitzern von Fragen der Landschaftsgestaltung nur punktuell in ihrem Aufgabenspektrum betroffen. Die Regelung der Besetzung der Beiräte soll ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs auch die Parität zwischen Naturschützern und Naturnutzern sicherstellen. Angesichts der besonderen Verpflichtung der Gemeindewaldbesitzer zum Naturschutz können diese nicht ausschließlich als Naturnutzer eingestuft werden. Die Parität zwischen Naturschützern und Naturnutzern innerhalb eines Beirates würde durch die Aufnahme eines Vertreters des Gemeindewaldbesitzerverbandes nicht gestört.

- ▶ Der Gemeindewaldbesitzerverband NRW fordert nachdrücklich die Erweiterung des Beirats um einen Vertreter seines Verbandes.

#### **Zu § 11 a) Abs. 1**

#### **Biologische Stationen**

- ▶ Es wird angeregt klarzustellen, dass die Biologischen Stationen keine administrativen Aufgaben anstelle der zuständigen unteren Landschaftsbehörden wahrnehmen, sondern dass sie ausschließlich in enger Abstimmung mit den unteren Landschaftsbehörden und als deren Helfer im Bereich des Naturschutzes fungieren.

#### **Zu § 62 Abs. 3**

#### **Gesetzlich geschützte Biotop (Kartierungsverfahren)**

Nach dieser Regelung soll den Eigentümern über die bisher erforderliche Unterrichtung hinaus Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ferner sollen die Naturschutzverbände bei der Erfassung von Biotopen unterrichtet werden und Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Diese Verfahrensregelung wird den Verwaltungsaufwand in unzumutbarer Weise steigern, was dem erklärten Ziel der Novellierung, Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung zu fördern, zuwiderläuft. Dies wird umso deutlicher, wenn man sich die Anzahl der Erfassungsverfahren vor Augen hält: Durch die flächendeckende Kartierung wurden in Nordrhein-Westfalen bisher rd. 20.000 Biotop i.S.v. § 62 LG NRW er-

fasst. Davon konnten 40 % mit den unteren Landschaftsbehörden abgestimmt werden. Folglich müssten noch 60 % der Biotope in dem nun vorgeschlagenen, aufwendigen Verfahren erfasst werden.

Eine Einbindung der Naturschutzverbände ist nicht erforderlich, da nach der bisherigen Praxis der LÖBF NRW vor der Festsetzung eines Biotops Einleitungsgespräche geführt werden, bei denen auch die Biologischen Stationen als Wächter des Naturschutzes einbezogen werden.

► Es sollte bei der bisherigen Regelung bleiben.

#### **Einfügung einer weiteren Vorschrift – Satzungsrecht der Gemeinden**

Die Gemeindegewaldbesitzer fordern, die Normierung einer Ermächtigung der Gemeinden, das Verhalten im Wald durch Satzung zu regeln. Diese Regelung sollte in Abschnitt VII LG NRW eingeführt werden. Die Satzungsermächtigung soll dazu dienen, das Verhalten von Waldnutzern unbeschadet des Betretungsrechts zu regeln, um eine ordnungsgemäße wirtschaftliche Nutzung des Waldes und des Jagdrechts sicherzustellen und Störungen von Flora, Fauna und anderen Waldnutzern zu verhindern. Insbesondere sollten die Gemeinden das Anleinen von Hunden, die Entmischung des Reit-, Fahr- und Fußgängerverkehrs und die Benutzung von Sportgeräten regeln können.

gez. Ute Kreienmeier  
*Stellv. Geschäftsführerin*

Bonn, den 24.01.2005